

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 7 (1992)
Heft: 2: Bulletin

Vorwort: Editorial
Autor: Vonesch, Gian-Willi

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

«Alle Kunstwerke gehören als solche der gesamten gebildeten Menschheit an, und der Besitz derselben ist mit der Pflicht verbunden, Sorge für ihre Erhaltung zu tragen.» Seitdem Johann Wolfgang von Goethe diese Forderung 1799 erhob, hat sie an Aktualität nichts eingebüsst.

Es ist daher zu begrüßen, wenn der Kulturgüterschutz unseres Landes im Rahmen des neuen Zivilschutz-Leitbildes '95 aufgewertet wird und zwar in dem Sinne, dass er die Kulturgüter auch im Falle ziviler Katastrophen wie Brand, Wassereinbruch, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung wirksamer schützen kann. Die dafür notwendigen Vorkehrungen sind in unseren Städten und Gemeinden bislang sehr unterschiedlich weit gediehen. Bauliche Massnahmen, wie die Errichtung von Kulturgüterschutzräumen für Bibliotheken, Archive und Sammlungen, die Erarbeitung sogenannter Sicherstellungsdokumentationen und die Vorbereitungen für die Einsatz- und Evakuationsplanung stehen häufig in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Dichte der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

Dass hier noch viel zu tun bleibt, ist wohl den meisten Verantwortlichen klar. Beachtliche und durchaus positive Anfänge sind indessen bereits gemacht, wie uns beispielsweise der Kanton Aargau – einmal mehr – auf eindrucksvolle Art und Weise vorführt. (Vgl. dazu S. 17 ff.).

Gian-Willi Vonesch
Leiter der NIKE